



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung

Aktenzeichen: 21a-7.110-011-2019

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der vierten Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 (Az.: 21-70.0-009-2012):

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2015 war der Neubau der rheinland-pfälzischen Abschnitte der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg (Bl. 4319) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Mudersbach – Eiserfeld (Bl. 4219).

Die vierte Planänderung umfasst die kleinräumige und achsgleiche Verschiebung des geplanten Standortes für Mast Nr. 511 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg (Bl. 4319) um 20 Meter in südwestliche Richtung. Der neue Maststandort befindet sich auf Flurstück Nr. 20/4, Flur 3, in der Gemarkung Katzenbach. Außerdem sieht die Planänderung die kleinräumige Verschiebung des geplanten Standortes für Mast Nr. 9 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Mudersbach – Eiserfeld (Bl. 4219) um 5 Meter in nordöstliche Richtung vor. Der neue Maststandort befindet sich auf Flurstück Nr. 4/2, Flur 5, in der Gemarkung Mudersbach. Die vierte Planänderung umfasst außerdem die Änderung der Baustellenzufahrten zu den Masten Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 10 der Bl. 4219 sowie zu den Masten Nr. 502, Nr. 510 und Nr. 511 der Bl. 4319.

Die vierte Planänderung betrifft die Gebiete der Ortsgemeinden Brachbach und Mudersbach sowie der Stadt Kirchen (Sieg), Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg), Landkreis Altenkirchen.

Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.



Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I 2019 S. 2513).

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben gegenüber der Ursprungsplanung weder erhebliche zusätzliche noch erhebliche andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Verschiebung der beiden Maststandorte führt nicht zur Betroffenheit anderer Biotope als in der ursprünglichen Planung. Bauzeitbeschränkungen zum Vogel- und Amphibienschutz werden weiterhin beachtet. FFH-Gebiete sind nicht berührt. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ ergeben sich ebenfalls nicht. Die Eingriffsbilanz bleibt gegenüber der Ursprungsplanung unverändert.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 28.01.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling